

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Dezember 1967

Nummer 167

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 166 verzögert sich um einige Tage.
Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2030	23. 11. 1967	Verwaltungsverordnung zum beamtenrechtlichen Teil des Landesbeamten gesetzes	1964

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Landtag Nordrhein-Westfalen Tagesordnung für die 26. und 27. Sitzung (21. Sitzungsabschnitt) des Landtags Nordrhein-Westfalen am Dienstag, dem 12. Dezember, und Mittwoch, dem 13. Dezember 1967, in Düsseldorf, Haus des Landtags	1968

2030

I.

**Verwaltungsverordnung
zum beamtenrechtlichen Teil
des Landesbeamtengesetzes**

Vom 23. November 1967

Auf Grund des § 238 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes i. d. F. d. Bek. v. 1. August 1966 (GV. NW. S. 427 / SGV. NW. 2030) und des § 4 Abs. 1 des Landesrechtsgerichtsgesetzes v. 29. März 1966 (GV. NW. S. 217 / SGV. NW. 312) wird zur Ausführung des beamtenrechtlichen Teils des Landesbeamtengesetzes bestimmt:

I.

Die Verwaltungsverordnung zum beamtenrechtlichen Teil des Landesbeamtengesetzes v. 4. Januar 1966 (MBI. NW. S. 190 / SMBI. NW. 2030) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In der VV 5 zu § 34 und der VV 2 zu § 35 wird jeweils die Zahl „10“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
2. In Satz 3 der VV 2 zu § 43 werden hinter der Zahl „120“ die Worte „Abs. 1“ eingefügt.
3. Hinter den VV zu § 65 wird eingefügt:

VV zu § 67

- 1.1 Das Verlangen, eine Nebentätigkeit zu übernehmen oder fortzuführen, soll unbeschadet des § 6 NtV aktenkundig gemacht werden, wenn das Verlangen dem Beamten nicht schriftlich mitgeteilt wird. Wird eine Vergütung gewährt, so ist auch das aktenkundig zu machen.
- 1.2 Soweit die Nebentätigkeitsverordnung die Tätigkeit in Unternehmen mit überwiegender Beteiligung der öffentlichen Hand dem öffentlichen Dienst gleichstellt (§ 3 Abs. 2 NtV), steht auch die Tätigkeit in Tochtergesellschaften, die sich mittelbar zu mehr als 50 vom Hundert in öffentlicher Hand befinden, dem öffentlichen Dienst gleich.
- 2 Die Übertragung einer vergüteten Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst ist, soweit Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen, ausgeschlossen, wenn die Tätigkeit ihrer Art nach durch die Geschäftsverteilung dem Beamten in seinem Hauptamt als weitere dienstliche Aufgabe übertragen werden kann. Für Ausnahmen gilt § 24 NtV.

VV zu § 68

- 1 Gewerbebetrieb im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 3 ist jeder Betrieb zur Erzielung dauernder Einnahmen.
- 2 Bei der Genehmigung einer Nebentätigkeit (Abschnitt II NtV, Genehmigung) ist dem Beamten stets aufzugeben,
 1. Veränderungen gegenüber den im Antrag enthaltenen Angaben über Art, Umfang, Vergütung und Dauer der Nebentätigkeit,
 2. die Beendigung der Nebentätigkeit mitzuteilen.
- 3 VV 2 zu § 67 gilt entsprechend.

VV zu § 69

- 1.1 Die Genehmigungsfreiheit nach § 69 Nr. 2 bezieht sich nicht auf auftragsgebundene Nebentätigkeiten (z. B. als Preisrichter) oder auf Nebenbeschäftigung, bei denen die verwaltende Tätigkeit oder der Erwerbszweck im Vordergrund stehen (z. B. Herausgabe oder Vertrieb von wissenschaftlichen oder anderen Zeitschriften; kunstgewerblicher Produktionsbetrieb; regelmäßiges Auftreten als Musiker, Sänger, Rezitator, Schauspieler) — vgl. § 10 Abs. 1 und 2 NtV —.

- 1.2 Eine Lehrtätigkeit gegen Vergütung ist genehmigungspflichtig, auch wenn sie in Form von Nachhilfeunterricht ausgeübt oder als Vortragsserie bezeichnet wird (vgl. § 10 Abs. 3 NtV).
- 2 Untersuchungen oder Gutachten, die zum amtlichen Aufgabenkreis der Behörde oder Einrichtung (z. B. wissenschaftliche Institute oder Anstalten, staatliche Gewerbeärzte) gehören, können keine Nebentätigkeit sein.

VV zu § 70

- 1 Soweit eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit die dienstlichen Interessen beeinträchtigt, ist sie zu untersagen. Bei einer genehmigten Nebentätigkeit ist die Genehmigung insoweit zu widerrufen.
- 2 Die Auskunft nach § 70 Abs. 2 kann in Einzelfällen aus besonderem Anlaß verlangt werden. Sie steht neben der allgemeinen Pflicht des Beamten zur Vorlage einer Aufstellung über die Nebeneinnahmen nach § 71.

VV zu § 71

- 1.1 Der Beamte hat am Ende des Rechnungsjahres seinem Dienstvorgesetzten die Aufstellung über Nebeneinnahmen vorzulegen, wenn diese die in der Rechtsverordnung nach § 75 bestimmte Höchstgrenze übersteigen. Ausnahmen von der Meldepflicht läßt das Landesbeamtengesetz nicht zu.
- 1.2 Die Meldepflicht besteht unabhängig von der Verpflichtung, Nebeneinnahmen, die den Betrag von 4 800 DM jährlich übersteigen, an die zuständige Kasse abzuführen (§§ 13, 14 NtV).
- 2 Zu melden sind die im ablaufenden Rechnungsjahr erzielten Bruttoeinnahmen in dem in der Rechtsverordnung nach § 75 bestimmten Umfang aus Nebentätigkeiten
 - a) im öffentlichen Dienst (§ 3 Abs. 1 NtV), ohne Rücksicht darauf, ob sie genehmigungspflichtig sind oder nicht,
 - b) die den Tätigkeiten im öffentlichen Dienst gleichstehen (§ 3 Abs. 2 NtV), ohne Rücksicht darauf, ob sie genehmigungspflichtig oder genehmigungsfrei sind,
 - c) außerhalb des öffentlichen Dienstes, sofern die Tätigkeit genehmigungspflichtig ist.
- 3.1 Der unmittelbare Dienstvorgesetzte stellt sicher, daß jeder Beamte über die Pflicht zur Vorlage einer Aufstellung unterrichtet wird. Die Aufstellung ist von den Beamten des Landes nach einem vom Innenminister und Finanzminister erstellten Muster vorzulegen.
- 3.2 Behördenleiter legen die Aufstellung ihrem Dienstvorgesetzten, die Mitglieder des Vorstandes der Sparkasse dem Sparkassenrat von sich aus vor.
- 4 Der Dienstvorgesetzte prüft die Zulässigkeit der Nebentätigkeit, die Vergütungshöhe und die Erfüllung der Abführungspflicht nach § 13 NtV. Die Aufstellung ist sodann zu den Personalakten zu nehmen. Besteht gegen die Nebentätigkeit oder hinsichtlich der Erfüllung der Abführungspflicht Bedenken, so hat der Dienstvorgesetzte das Erforderliche zu veranlassen (VV 1 zu § 70).

4. Hinter den VV zu § 74 wird eingefügt:

VV zu § 76

- 1.1 Belohnungen und Geschenke im Sinne des § 76 sind Vorteile wirtschaftlicher oder nichtwirtschaftlicher Art, die vom Geber oder in seinem Auftrag von dritten Personen dem Beamten unmittelbar oder mittelbar zugewendet werden, ohne daß der Beamte ein Anrecht hierauf hat.
- 1.2 Zu den Vorteilen gehören daher Barleistungen, Sachwerte und andere Leistungen; z. B.: beson-

dere Vergünstigungen bei privaten Geschäftshandlungen (zinsgünstige Darlehen, verbilligter Einkauf), unverhältnismäßig hohe Vergütungen für Nebentätigkeiten (Gutachten, Vorträge), Einladungen mit Bewirtungen, Bezahlung von Urlaubsreisen, Gewährung von Unterkunft, Gestellung eines Kraftfahrzeuges oder anderer Gebrauchsgegenstände. Auf den Wert der Belohnung oder des Geschenkes kommt es nicht an.

- 1.31 „In bezug auf sein Amt“ nimmt der Beamte einen Vorteil an, wenn der Geber ihn für eine bestimmte Amtshandlung oder deshalb gewährt, weil der Empfänger ein bestimmtes Amt bekleidet oder bekleidet hat. Der Tatbestand ist auch dann erfüllt, wenn einem Ruhestandsbeamten oder einem entlassenen Beamten für sein Handeln oder Unterlassen als früherer Beamter ein Vorteil gewährt wird.
- 1.32 Zum Amt gehören auch jedes Nebenamt und jede sonstige für den Dienstherrn oder auf Verlangen des Dienstvorgesetzten ausgeübte Nebenbeschäftigung.
- 2.1 Der Tatbestand des § 76 ist erfüllt, wenn ein Beamter bei Erörterungsterminen, Besprechungen, Besichtigungen und dergleichen, die Verwaltungsmaßnahmen vorbereiten, sich von den an dem jeweiligen Verfahren beteiligten Personen (Firmen, Betrieben usw.) zu Mahlzeiten, Getränken oder Übernachtungen einladen lässt. Hiergegen kann nicht eingewendet werden, die Bewirtungen seien nicht für Amtshandlungen, sondern nur gelegentlich eines Dienstgeschäfts gewährt. Ebenso wenig kann sich der Beamte auf eine angebliche Verkehrsüblichkeit solcher Bewirtungen oder gar stillschweigende Duldung seiner obersten Dienstbehörde berufen.
- 2.2 Eine Bewirtung kann ausnahmsweise zulässig sein, wenn durch sie Entscheidungen der Verwaltung eindeutig nicht beeinflußt werden können. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Personenkreis bewirkt wird, der verschiedene Interessengruppen vertritt, oder wenn die Entscheidung, deren Vorbereitung die Zusammensetzung dient, die Interessen des Bewirtenden nicht unmittelbar berührt. Zulässig können daher sein Bewirtungen anläßlich
- a) repräsentativer Veranstaltungen, wie Einführung oder Verabschiedung von Amtspersonen, offiziellen Empfängen von Vertretern der Verwaltung, Jubiläen, Grundsteinlegungen, Richtfesten, Einweihungen, Eröffnung von Ausstellungen;
 - b) Sitzungen eines Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder sonstigen Organs eines Unternehmens, an denen der Beamte als Mitglied teilnimmt;
 - c) Betriebsbesichtigungen oder Besichtigungen sonstiger Einrichtungen mit Ausnahme der dienstlichen Besichtigung oder Prüfung einer Dienststelle oder eines Betriebes.
- 2.3 Bei der Annahme von Einladungen ist äußerste Zurückhaltung zu üben; es ist schon der Anschein zu vermeiden, daß dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.
- 3.1 Der Beamte darf einen Vorteil erst annehmen, wenn die Zustimmung nach § 76 erteilt ist. Kann die Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden, so kann der Vorteil in besonderen Ausnahmefällen unter Vorbehalt angenommen werden; die nachträgliche Genehmigung ist sodann unverzüglich zu beantragen.
- 3.21 Sofern die zuständige oberste Dienstbehörde nichts anderes bestimmt, kann die nach § 76 notwendige Zustimmung als stillschweigend erteilt angesehen werden für die Annahme von kleinen Aufmerksamkeiten, Andenken oder Erinnerungsgaben, die bei besonderen Anlässen allen Teilnehmern einer Tagung, Einweihungs- oder Jubiläumsfeier gegeben werden, den Empfänger zu nichts verpflichten und nur geringen Sachwert haben (z.B. einfache und billige Werbeartikel mit üblichem Firmenaufdruck). Das gleiche gilt für gelegentlich gereichte Erfrischungen, die ohne Verletzung der Regeln des gesellschaftlichen Wohlverhaltens nicht abgelehnt werden können, sowie für diejenigen kleinen Geschenke, deren Annahme nicht der besonderen Zustimmung nach VV 3.3 unterliegt.
- 3.22 Die Zustimmung kann auch als stillschweigend erteilt angesehen werden für die Annahme sonstlicher Anerkennungen für Verkehrsposten der Polizei zu Weihnachten oder Neujahr, sofern sie von geringem Wert sind oder von dem Behördenleiter des Beamten einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.
- 3.3 Die Annahme von Belohnungen oder Geschenken auch zu Weihnachten, Neujahr oder bei sonstigen Anlässen (z.B. Geburtstagen, Beförderungen, Dienstjubiläum des Beamten) von Institutionen, Betrieben, Verbänden oder Personen, mit denen die Behörde oder der Beamte dienstlich in Verbindung steht, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung, wenn der Werbecharakter gegenüber dem tatsächlichen Wert des Gegenstandes zurücktritt. Das gilt nicht für gemeinsame Geschenke, die einem Beamten aus einem dieser Anlässe von Angehörigen seiner Dienststelle gemacht werden.
- 3.4 Eine Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn nach Lage des Falles nicht zu besorgen ist, daß die Annahme der Zuwendung die objektive Amtsführung des Beamten beeinträchtigt oder bei dritten Personen den Eindruck seiner Befangenheit entstehen lassen könnte. Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn mit der Belohnung oder dem Geschenk von Seiten des Gebers erkennbar eine Beeinflussung des amtlichen Handelns beabsichtigt ist oder in dieser Hinsicht Zweifel bestehen. Die Zustimmung kann mit der Auflage erteilt werden, die Zuwendung an eine soziale Einrichtung, an den Dienstherrn oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts weiterzugeben; in der Regel wird es zweckmäßig sein, den Geber von der Weitergabe der Belohnung oder des Geschenkes zu unterrichten. Handelt es sich nicht um geringwertige Gegenstände, so soll in der Regel die Zustimmung schriftlich erteilt werden.
- 4.1 Eine Zuwiderhandlung gegen § 76, d.h. die Annahme von Belohnungen oder Geschenken ohne besondere oder allgemeine Zustimmung der zuständigen Stelle, ist ein Dienstvergehen (§ 83). Auf den Umstand, ob überdies eine strafbare Handlung vorliegt, kommt es nicht an.
- 4.2 Ein Beamter, der für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung ein Geschenk oder einen anderen Vorteil annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, macht sich strafrechtlich der Bestechung schuldig, die nach § 331 StGB mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft wird. Enthält die Handlung, für die der Beamte das Geschenk oder einen anderen Vorteil annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, eine Verletzung der Amts- oder Dienstpflcht, so ist der Tatbestand der schweren Bestechung gegeben, für die § 332 StGB Zuchthaus bis zu fünf Jahren, bei mildrenden Umständen Gefängnis bis zu fünf Jahren androht.
- 4.3 Die Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde zur Annahme eines Geschenks schließt die Rechtswidrigkeit und damit die Strafbarkeit der Handlungsweise des Beamten nicht aus, wenn der Vorteil nach der ausdrücklichen oder stillschweigenden Erklärung des Beamten gegenüber dem Vorteilsgeber als Gegenleistung für die Begehung einer pflichtwidrigen Handlung gefordert, angenommen oder versprochen worden ist (schwere Bestechlichkeit).

5. Hinter den VV zu § 99 wird eingefügt:

VV zu § 102

1 Inhalt der Personalakten

- 1.1 Personalakten sind alle Vorgänge über die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse des Beamten, soweit sie seine Rechtsstellung oder seine dienstliche Verwendung betreffen oder im Zusammenhang mit seinen Rechten und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis stehen, auch soweit sie bei nachgeordneten oder übergeordneten Behörden oder Einrichtungen (Behörden) geführt werden.
- 1.21 Nicht zu den Personalakten gehören die Sachakten und die Sammelakten.
- 1.22 Sachakten sind Vorgänge, die nicht die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse des Beamten zum Gegenstand haben, auch wenn darin persönliche oder dienstliche Verhältnisse des Beamten berührt sind. Sachakten sind insbesondere Prüfungsakten.
Vorgänge über Ausleseverfahren und Eignungsuntersuchungen, auch wenn der Bewerber bereits Beamter ist,
Vorgänge, die im Zusammenhang mit der Personalplanung entstehen,
Verfahrensakten, die bei den für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach den Laufbahnvorschriften zuständigen Behörden entstehen,
Vorgänge, die der kassentechnischen Regelung dienen,
Ermittlungsakten vor Abschluß des Verfahrens,
Akten des Sicherheitsbeauftragten.
- 1.23 Sammelakten enthalten Vorgänge, die sich auf mehrere Beamte beziehen. Aus den Sammelakten sind unter den Voraussetzungen der VV 1.1 Auszüge zu den Personalakten zu nehmen.

2 Führung der Personalakten

- 2.1 Über jeden Beamten sind Personalakten zu führen, über Ehrenbeamte jedoch nur insoweit, als dafür wegen der Art und Dauer ihrer Tätigkeit ein Bedürfnis besteht.
- 2.2 Die Führung geheimer Personalakten ist unzulässig. Personalakten dürfen nicht mit geheimen Kennzeichen versehen werden.
- 2.3 Der Inhalt der Personalakten ist vertraulich. Sie sind vor unbefugter Einsicht zu schützen. Die mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragten Bediensteten sind bei der Beauftragung über die einschlägigen Vorschriften des Beamten-, Tarif- und Strafrechts sowie über die Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren (§§ 64, 65 LBG; § 9 BAT; § 11 MTL II; §§ 353 b, 353 c, 359 StGB; Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamter Personen i. d. F. d. Bek. vom 22. Mai 1943 — RGBI. I S. 351 —).
- 2.4 Ärztliche Gutachten, Auszüge aus der Krankheitsgeschichte und ärztliche Äußerungen von ähnlicher Bedeutung sind, soweit ihr Inhalt es erfordert, in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Ärztliche Gutachten, Inhalt:..... Schriftstücke“ aufzubewahren. Bei jeder Öffnung ist der Grund der Entnahme und das Datum auf dem Umschlag zu vermerken.
- 2.5 Die für die Führung der Personalakten der Beamten des Landes zuständigen Behörden bestimmt die oberste Dienstbehörde; die Personalakten sind in sicher verschließbaren Akten schränken oder in sicher verschließbaren Räumen aufzubewahren.

2.6 Personalakten sind in verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift „Personalakten — vertraulich!“ zu versenden. Bei Versendung durch die Post sind sie als „Einschreiben“ oder als „Wertpaket“ aufzugeben. Andernfalls ist den Personalakten eine vorbereitete Empfangsbescheinigung beizufügen.

3 Mitteilungen in gerichtlichen Verfahren, Eingaben

- 3.1 Mitteilungen in gerichtlichen Verfahren gegen Beamte sind zu den Personalakten zu nehmen.
- 3.21 Beschwerden und Gegenvorstellungen gegen eine dienstliche Entscheidung des Beamten sind zu den Sachakten zu nehmen.
- 3.22 Beschwerden und Gegenvorstellungen, die sich außer gegen die Entscheidung in der Sache auch gegen das im Zusammenhang mit der Bearbeitung gezeigte persönliche Verhalten des Beamten richten, sind ebenfalls zu den Sachakten zu nehmen. Erweist sich die Beschwerde oder die Gegenvorstellung gegen das persönliche Verhalten des Beamten ganz oder teilweise begründet, so ist entweder eine Abschrift der Beschwerde zu den Personalakten zu nehmen oder in den Personalakten auf die Sachakten hinzuweisen; in beiden Fällen ist den Personalakten Abschrift der die Angelegenheit abschließenden Verfügung beizufügen.

3.23 Vorgänge über Beschwerden, die sich ausschließlich gegen das persönliche Verhalten des Beamten im Dienst richten, sind zu den Personalakten zu nehmen, wenn sich die Beschwerde als ganz oder teilweise begründet erweist oder strafrechtliche oder disziplinarische Ermittlungen eingeleitet worden sind. Andernfalls sind sie als Sachakten abzuheften. Auf Antrag des Beamten können Vorgänge über unbegründete Beschwerden zu den Personalakten genommen werden.

3.31 Anzeigen über das außerdienstliche Verhalten des Beamten, die Anlaß zu strafrechtlichen oder disziplinarischen Ermittlungen geben, sind mit der abschließenden Entscheidung zu den Personalakten zu nehmen. Andernfalls sind sie als Sachakten abzuheften. VV 3.23 Satz 3 gilt entsprechend.

3.4 Anonyme Eingaben sind in der Regel zu vernichten, sofern sie keinen Anlaß geben. Ermittlungen einzuleiten.

4 Berichtigung und Entfernung

4.1 Vorgänge, die in den Personalakten abzuheften sind, dürfen, soweit in VV 4.2 und 4.3 nichts anderes bestimmt ist oder eine Pflicht zur Löschung oder Entfernung nicht besteht, nicht wieder entfernt oder durch Streichen, Überkleben, Radieren oder in anderer Weise unkenntlich gemacht werden.

4.2 Vorgänge, die nicht zu den Personalakten gehören, sind zu entfernen; die Entfernung ist aktenkundig zu machen. Schriftstücke, deren Verbleib im Original in den Personalakten nicht erforderlich ist, können entnommen werden; an Stelle des entnommenen Schriftstückes ist eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung zu den Personalakten zu nehmen und der Grund der Entfernung aktenkundig zu machen. Schriftstücke dürfen den Personalakten vorübergehend entnommen werden, wenn dafür ein unabweisliches Bedürfnis besteht. Bei vorübergehender Entnahme ist ein Blatt mit einem auf die Entnahme hinweisenden Vermerk einzuhelfen und sicherzustellen, daß das entnommene Schriftstück alsbald zu den Personalakten zurückgelangt.

4.3 Änderungen in Schriftstücken der Personalakten sind unzulässig. Auf Fehler oder Entstellungen ist erforderlichenfalls in einem Vermerk zu dem betreffenden Schriftstück hinzuweisen.

5 Einsichtnahme

- 5.11 Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, das Recht auf Einsichtnahme in seine vollständigen Personalakten. Bestehten gegen eine Einsicht in ärztliche Gutachten und Zeugnisse Bedenken, so ist ein Arzt zu beteiligen; ggf. ist dem Beamten das Gutachten oder Zeugnis von einem Arzt zu erläutern.
- 5.12 Das Recht auf Einsichtnahme in die Personalakten hat auch ein Beamter, der vorläufig seines Amtes enthoben oder in den einstweiligen Ruhestand versetzt oder dem die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist. Personen, deren Ernennung zum Beamten nichtig oder zurückgenommen worden ist, haben nach Unanfechtbarkeit oder Rechtskraft der Entscheidung kein Recht auf Einsichtnahme.
- 5.2 Auf Antrag des Beamten kann einem hierfür ausdrücklich Bevollmächtigten Einsicht gewährt oder Auskunft aus den Personalakten erteilt werden. Dem Antrag soll entsprochen werden, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.
- 5.3 Den Hinterbliebenen eines Beamten oder ihren Bevollmächtigten kann aus den Personalakten Auskunft erteilt, in Ausnahmefällen auch die Einsichtnahme gestattet werden, wenn sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Ein Anspruch auf Einsicht in die Personalakten auf Grund besonderer Vorschriften bleibt unberührt.
- 5.41 Die Personalakten sind in Gegenwart eines Beamten einzusehen. Werden die Personalakten bei einer anderen als der Beschäftigungsbehörde geführt, so soll dem Beamten die Möglichkeit gegeben werden, die Personalakten bei der Beschäftigungsbehörde oder einer anderen geeigneten Behörde einzusehen. Die Einsichtnahme ist in den Personalakten zu vermerken.
- 5.42 Bei der Einsichtnahme dürfen Aufzeichnungen über den Inhalt oder Abschriften einzelner Schriftstücke angefertigt werden. Abschriften oder Abbildungen von einzelnen Schriftstücken können erteilt werden.
- 5.43 Der Beamte darf von der Kenntnis, die er durch die Einsicht in seine Personalakten erlangt, nur insoweit Gebrauch machen, als es zur Wahrung seiner rechtlichen Belange gegenüber seinem Dienstherrn notwendig ist. Die Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit (§ 64 LBG) bleiben unberührt. Hinterbliebene oder Bevollmächtigte, die keiner gesetzlichen Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegen, sind auf die Vertraulichkeit der Personalakten ausdrücklich hinzuweisen.
- 5.51 Personalakten dürfen Behörden eines anderen Verwaltungszweiges oder anderen Dienstherrn nur zugänglich gemacht werden, wenn ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme dargetan ist und berechtigte Belange des Dienstherrn oder des Beamten der Einsichtnahme nicht entgegenstehen. Dabei ist zu prüfen, ob nicht eine Auskunft oder Abschriften aus den Personalakten oder die Überlassung eines Teiles der Personalakten genügen.
- 5.52 Vor dem Übertritt eines Beamten zu einer anderen Behörde oder einem anderen Dienstherrn sollen die Personalakten unter den Voraussetzungen der VV 5.51 diesen Dienststellen zugänglich gemacht werden.
- 5.6 Die Vorlage von Personalakten an Gerichte und Staatsanwaltschaften richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften der Verfahrensgesetze (§ 26 BVerfGG; § 17 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen; § 99 VwGO; § 119 SGG; § 59 DO NW; §§ 96, 161 StPO; §§ 46, 56, 83 ArbGG; §§ 272 b, 422 ff. ZPO). Besteht keine gesetzliche Vorlagepflicht, so ist, auch wenn der Beamte seine Einwilligung erteilt hat, von der Vorlage gleichwohl abzusehen, wenn dadurch öffentliche Belange gefährdet werden.

5.7 Die Einsichtnahme in Personalakten durch den Landespersonalausschuß und den Personalrat richtet sich nach den dafür geltenden besonderen Vorschriften (§ 114 Abs. 2 LBG; § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses — SMBI. NW. 20304 —; § 56 Abs. 2 LPVG).

6 Abgabe, Aufbewahrung, Vernichtung

- 6.1 Wird ein Beamter abgeordnet, so können die Personalakten für die Dauer der Abordnung der Behörde überlassen werden, die die Personalakten für die Beschäftigungsbehörde führt.
- 6.2 Wird ein Beamter innerhalb der Landesverwaltung versetzt, so sind die Personalakten an die für die Führung der Personalakten zuständige neue Behörde abzugeben. An einen neuen Dienstherrn des Beamten sollen die Personalakten auf Antrag abgegeben werden, wenn Belange des bisherigen Dienstherrn nicht entgegenstehen. Bei Übergabe der Personalakten ist die Durchschrift des Übersendungsschreibens als Sachvorgang abzuheften.
- 6.3 Nach Beendigung des Beamtenverhältnisses sind die Personalakten bei der letzten personalaktenführenden Behörde aufzubewahren, soweit nichts anderes bestimmt ist. Wird ein früherer Beamter des Landes erneut als Beamter in den Landesdienst eingestellt, so sind die Personalakten über die frühere Tätigkeit in der Landesverwaltung auf Anforderung an die zuständige neue Behörde abzugeben.
- 6.4 Die Dauer der Aufbewahrung, die Ablieferung an die Archive und die Vernichtung der Personalakten bestimmt sich nach den dafür geltenden besonderen Bestimmungen.

6. VV 1.2 Satz 3 zu § 189 erhält folgende Fassung:
Bei der Ernennung zum Polizeikommissar wird eine einmalige Einkleidungsbeihilfe gewährt.

7. In der VV 1 zu § 194 werden die Worte „beamten Arztes“ durch die Worte „Amtsarztes oder des beamten Polizeiarztes“ ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsverordnung trifft am 1. Januar 1968 in Kraft.

Zu demselben Zeitpunkt werden aufgehoben

1. der RdErl. d. früh. Reichs- und Preußischen Ministers des Innern v. 22. 1. 1938 (SMBI. NW. 203022),
2. der RdErl. d. früh. Reichsministers des Innern v. 29. 7. 1938 (SMBI. NW. 203022),
3. der gem. RdErl. d. früh. Reichsministers des Innern u. d. früh. Reichsministers der Finanzen v. 15. 5. 1939 (SMBI. NW. 203022),
4. der RdErl. d. früh. Reichsministers des Innern v. 17. 2. 1941 (SMBI. NW. 203022),
5. der einleitende Satz sowie die Abschnitte I bis III einschl. Anlage und die Überschrift des Abschnittes IV des RdErl. d. Innenministers v. 17. 6. 1949 (SMBI. NW. 203034),
6. der RdErl. d. Innenministers v. 26. 11. 1953 (SMBI. NW. 203022),
7. der RdErl. d. Innenministers v. 12. 8. 1954 (SMBI. NW. 203021),
8. der RdErl. d. Innenministers v. 10. 5. 1955 (SMBI. NW. 203022),
9. der RdErl. d. Innenministers v. 6. 12. 1956 (SMBI. NW. 203021),
10. der RdErl. d. Finanzministers v. 13. 9. 1960 (SMBI. NW. 203022),
11. der RdErl. d. Innenministers v. 2. 1. 1961 (SMBI. NW. 203021),
12. der RdErl. d. Innenministers v. 29. 11. 1961 (SMBI. NW. 203021),
13. der RdErl. d. Innenministers v. 3. 12. 1962 (MBI. NW. S. 1958).

— MBI. NW. 1967 S. 1964.

Landtag Nordrhein-Westfalen
— Sechste Wahlperiode (ab 1966) —

TAGESORDNUNG

für die 26. und 27. Sitzung (21. Sitzungsabschnitt) des Landtags Nordrhein-Westfalen am Dienstag,
dem 12. Dezember, und Mittwoch, dem 13. Dezember 1967, in Düsseldorf, Haus des Landtags
Beginn der Plenarsitzungen jeweils 10 Uhr

Nummer der Tagesordnung	Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
1	569	<p>F r a g e s t u n d e</p> <p>I. Gesetze</p> <p>a) Gesetze in 3. Lesung</p>	
2	570	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltspolans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1968 (Haushaltsgesetz 1968)	siehe auch Drucksachen Nrn. 401, 484, 495, 525 und 562; ferner: Drucksachen Nrn. 512 bis 524, 537 und 564
3	526 402	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1968 (Finanzausgleichsgesetz 1968 — FAG 1968)	
4	510 482	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Krefeld und der Gemeinde Vorst, Landkreis Kempen-Krefeld	
		b) Gesetze in 2. Lesung	
5	571 462	Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Unna	
		c) Gesetze in 1. Lesung	
6	479	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung der Landkreises Lemgo	
7	480	Regierungsvorlage: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Siegen	
		II. Haushaltsvorlagen	
8	533	Finanzminister: Landeshaushaltsrechnung 1965 mit dem Bericht des Landesrechnungshofes über die Ergebnisse der Rechnungsprüfung für das Rechnungsjahr 1965 und der Stellungnahme der Landesregierung zu dem Bericht	
		III. Ausschußberichte	
9	572	Justizausschuß: Verfahren wegen verfassungsrechtlicher Prüfung des § 74 Abs. 1 und 2, 1. Halbsatz, des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Mai 1958, SGV. NW. 2025 (LPVG) — VGH 11/67, VGH 12/67, VGH 13/67 und VGH 14/67 —	
		IV. Petitionen	
10	—	Beschlüsse zu Petitionen — Übersicht Nr. 14 —	

— MBl. NW. 1967 S. 1968.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein-Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.